

2. Gegenstand des Vergleichs

Es geht in erster Linie um die Frage, inwieweit die Verfahrensparteien über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können.⁸⁶⁶ Damit sind die Verfügungsbefugnis über das materielle Recht und die Verfügungsbefugnis im Verfahren (Dispositionsmaxime) angesprochen.⁸⁶⁷ Ungewiss ist, ob materielles Verfassungsrecht überhaupt vergleichsfähig (disponibel) ist. Die Verfügungsbefugnis der Parteien über das materielle Recht wird in vielen, aber nicht in allen Fällen fehlen.⁸⁶⁸ So stehen beispielsweise verfassungsmässige Rechte und Pflichten nicht zur Disposition der Parteien.⁸⁶⁹ Nach Ansicht von Christian Hillgruber/Christoph Goos⁸⁷⁰ ist deutsches Verfassungsrecht zwingendes Recht und die durch das Grundgesetz gebundene Staatsgewalt darf von den ihr auferlegten verfassungsrechtlichen Bindungen nicht dispensiert werden, weshalb sich die Verfassung nicht für einen «Deal» eignet.⁸⁷¹ Können öffentliche Interessen nur im Wege der Entscheidung befriedigt werden, scheidet ein Vergleich aus.⁸⁷² Die richterliche Entscheidung ist unverzichtbar für die Bewährung des Rechts, seine Fortbildung und Entwicklung. Daher ist auch im Verfassungsprozessrecht an den idealen Zielen des Urteils festzuhalten: Wahrheitsfindung, Wahrung der Gerechtigkeit und Sicherung des Rechtsfriedens durch verbindliche Entscheidung. Vergleich und Kompromiss müssen im Verfassungsprozess die seltene Ausnahme bleiben.⁸⁷³ Vergleichslösungen vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht

866 Vgl. Schlaich/Korioth, S. 50, Rz. 67.

867 Vgl. Wolff, S. 466.

868 So für Deutschland Wolff, S. 466; in diesem Sinne auch für die Schweiz Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht, S. 167, Rz. 877. Nach ihnen spielt der Vergleich in der öffentlichen Rechtspflege wegen der zwingenden Natur des öffentlichen Rechts eine geringe Rolle. Er kommt etwa bei Schätzungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vor. Siehe auch Zimmerli/Kälin/Kiener, S. 132 unter Hinweis auf BGE 114 Ib 74 E. 1 S. 77 f.

869 Klein, Staatsraison, S. 9.

870 Hillgruber/Goos, S. 3, Rz. 6.

871 Weniger absolut Kotzur, S. 79. Nach ihm ist das Verfassungsrecht nur weitgehend nicht dispositiv.

872 So Kotzur, S. 81.

873 Vgl. Kotzur, S. 80 f.; anderer Ansicht Wolff, S. 471. Er fordert den Gesetzgeber auf, eine gesetzliche Regelung im Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu schaffen, die dem Gericht das Hinwirken auf eine gütliche Einigung der formell und materiell Beteiligten ermöglicht.